

Ersteinst
Dienstag, Donnerstags und Sonnabends.
 Abonnementspreis pro Quartal:
 durch die Post bezogen 1 Mt. 25 Pf. excl. Bestellgebühren,
 frei in's Haus 1 Mt. 50 Pf.
 Abonnements werden von sämtlichen Post-Anstalten,
 Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower

Inserate
 werden in der Expedition:
Berlin W., Lützow-Strasse 87,
 sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
 Agenturen im Kreise angenommen.
 Preis
 der einfachen Petitzeile ober deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Lützow-Strasse 87.

Fernsprech-Anschluß: Amt VI, Nr. 671.

Nr. 11. Berlin, Donnerstag, den 25. Januar 1894. 38. Jahrg.

Redaktion und Expedition befinden sich jetzt: Berlin W., Lützowstrasse 87, 4. Haus von der Potsdamerstrasse, gegenüber dem Elisabeth-Krankenhaus.

Nutliches.

Berlin, 24. Januar 1894.

Die Kreis-Communal- und Kreis-Spar-Kasse bleibt an den beiden letzten Werktagen jeden Monats des Monats-Abchlusses wegen geschlossen.

Namens
 des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
 Stubenrauch, Landrath.

Berlin, den 22. Januar 1894.

Die Herren Steuer-Erheber-Versicherungs-Kommissare des Kreises ersuchen wir, den Anszug aus dem Versicherungs- und Kassenbuch über die im Monat Januar versicherten Schweine spätestens bis zum 4. Februar einzureichen.
 Für den Monat Februar ist ein Versicherungsbeitrag von

40 Pfennigen

für jedes versicherungspflichtige Schwein zu erheben.

Namens
 des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
 Keller, Kreis-Deputirter

Im Kreise Teltow werden auf den nachstehend genannten Stationen im Jahre 1894 von Anfang Februar bis gegen Ende Juni Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und zwar:

| Stationort | Namen der Hengste | | Farbe und Größe | Abstammung | | Treffen ein am | Beginn der Stutenbedeckung |
|------------|-------------------|--------|-----------------|------------|-----------|----------------|----------------------------|
| | Vater | Mutter | | Vater | Mutter | | |
| Böcken | Lothar | Emil | Dunkelbr., 171 | Whitebait | Louisiana | 1. Febr. | 2. Febr. |
| " | | | Schwarzbr., 171 | Arac | Emiliana | | |

Die Bedingungen, unter denen die Stutenbedeckung stattfinden kann, sowie die Rationale der Beschäler, hängen im Stationsfall aus, im Uebrigen wird folgendes bemerkt:

1. Am letzten Tage vor Beginn der Stutenbedeckung werden die Beschäler den Züchtern auf oder vor dem Stationsgehöft vorgeführt.
2. Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlangst geherrscht haben, sowie solche, welche die Zuchtfrucht der Provinz nicht entsprechen, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.
3. Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, kann Seiten der Gestütsverwaltung in keiner Weise irgend welche Entschädigung gewährt werden, da die Zuführung von Stuten zu den königlichen Landbeschälern auf einem Akt der freien Ueberein-

Berlin, den 17. Januar 1894.

Dem Komitee für den Kuruspferdemarkt zu Jnowrazlaw ist von dem Herrn Minister des Innern die Genehmigung erteilt worden, bei Gelegenheit des in diesem Jahre dort stattfindenden Marktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen zu veranstalten und ca. 90 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.
 Der Landrath.
 J. B.: Freiherr von Dörnberg, Regierungs-Assessor.

Berlin, 17. Januar 1894.

Der Herr Minister des Innern hat dem landwirtschaftlichen Verein zu Frankfurt a. M. die Genehmigung erteilt, bei Gelegenheit der im April und September d. J. dort stattfindenden beiden Pferdewerke je eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden, Pferdegeschirren und anderen Gegenständen zu veranstalten und für jede der beiden Lotterien 120 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.
 Der Landrath.
 J. B.: Freiherr von Dörnberg, Regierungs-Assessor.

kunft beruht, und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakt etwaige Unglücksfälle vermieden werden.
 Friedrich-Wilhelms-Gestüt, d. 11. Januar 1894.
 königliche-Gestüt-Direktion.

Berlin, den 16. Januar 1894.
 Veröffentlicht
 Der Landrath.
 J. B.: Freiherr von Dörnberg, Regierungs-Assessor.

Berlin, den 22. Januar 1894.
 Bei dem Pferde des Bäckermeyers Maroldt zu Schöneberg ist die Klaudefestgestellt worden.
 Der Landrath.
 J. B.: Keller, Kreis-Deputirter.

Berlin, den 22. Januar 1894.
 Bei dem Pferde des Bäckermeyers Maroldt zu Schöneberg ist die Klaudefestgestellt worden.
 Der Landrath.
 J. B.: Keller, Kreis-Deputirter.

Nichtamtliches.

Die Landwirthschaftskammern,

welche in der Thronrede angekündigt wurden, beschafften bereits den preussischen Landtag. In diesen Landwirthschaftskammern soll der gesammte ländliche Besitz vertreten sein, einerlei, ob er land- oder forstwirtschaftlich benutzt wird. Sie sollen die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrnehmen, bei allen in Betracht kommenden Fragen die Verwaltungsbehörden durch thatsächliche Mittheilungen, Anträge und Gutachten unterstützen. Um die technischen Fortschritte der Landwirtschaft zu fördern, dürfen sie die Anstalten, die Verpflichtungen und das Vermögen der bestehenden landwirtschaftlichen Vereine zur bestimmungsgemäßen Verwaltung übernehmen oder die Vereine in der Ausführung ihrer Aufgaben unterstützen; auch können sie bei der Verwaltung der Produktendebiten und insbesondere bei den Marktpreisnotirungen mitwirken. Ein Statut, das für jede Landwirthschaftskammer, nach Anhörung des Provinziallandtages durch königliche Verordnung gegeben wird, regelt die Organisation und die Befugnisse.

Die Mitglieder der Kammer werden von den Berufsangehörigen gewählt. Wahlberechtigt sind in selbstständigen Gutsbezirken die Guts-eigentümer, in Stadt- und Landgemeinden die Eigentümer und Pächter, deren Wirthschaft die Haltung von Zugvieh erfordert; das Wahlrecht beginnt mit dem 25. Lebensjahre. Personen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte entzogen sind, oder über deren Vermögen Konkurs eröffnet ist, sind vom Wahlrecht ausgeschlossen. Wählbar zu Mitgliedern der Landwirthschaftskammern sind die nach Vorstehendem Wahlberechtigten, sobald sie das 30. Lebensjahr erreicht haben; außerdem aber die Pächter selbstständiger Gutsbezirke, solche Personen, welche das Wahlrecht früher beiffen haben, und

solche anderer Berufe, denen durch das Statut die Wählbarkeit ausdrücklich beigelegt ist. Daß man die Anzahl der Wählbaren in dieser Art erweitert, hat den Sinn, daß dadurch den Landwirthschaftskammern unter Umständen besonders nützliche Mitglieder zugeführt werden können, die, ohne selbstständige und ausübende Landwirthe zu sein, durch ihre Erfahrungen oder ihren besonderen Beruf dazu wohlgeeignet scheinen — wie Landwirthschaftslehrer, Thierärzte, Landwirthschaftsbeamte u. s. w. Auch die ständige Einrichtung von Unterverbänden ist unter Umständen statthaft.

Wahlbezirke sind die Landkreise; Stadtkreise können einem benachbarten Landkreise angegliedert werden. Die Wahlen sind indirekte, also daß jeder Gutsbezirk und jede Gemeinde des Wahlbezirks zunächst einen Wahlmann zu wählen hat. Jedem Wähler kommt ein Stimmrecht zu, das seinem Grundsteuerertrage entspricht; es darf jedoch ein Drittel aller Stimmen der Gemeinde nicht übersteigen. Ebenso ist das Stimmrecht jedes Wahlmannes nach dem Grundsteuerertrage seiner Gemeinde zu bemessen; doch darf es ein Drittel aller Stimmen des Wahlbezirks nicht übersteigen. Die indirekte Wahl soll das Wahlgeschäft dem Einzelnen erleichtern, namentlich auch bei Ersatzwahlen, für die dann nur die Wahlmänner einzuberufen sind. Einem Verpächter ist es überlassen, sich mit seinem Pächter darüber zu einigen, wenn er ihm etwa sein Wahlrecht ganz übertragen will; doch ist dem Pächter das Mindestmaß des Stimmrechts gewahrt, wie es in dem Landwirthschaftskammerbezirke bemessen ist.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden auf sechs Jahre gewählt, damit das Wahlgeschäft nicht zu häufig wiederkehre. Am Schlusse jedes Jahres scheidet aber ein Sechstel der Vertreter aus und wird durch Neuwahl ergänzt, wobei Wiederwahl gestattet ist. Durch diese allmähliche Erneuerung können den Kammern, ohne den stetigen Gang der Geschäfte zu stören, immer wieder neue

belebende Elemente zugeführt, kann neu auftauchenden Bewegungen Gelegenheit zur Betätigung gewährt werden.

Alle drei Jahre wählt die Kammer aus ihrer Mitte einen Vorstand, der aus mindestens fünf Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern besteht. Der Vorstand soll nicht zu klein sein, weil ihm das Schwergewicht der laufenden Geschäfte zufallen wird; er wählt den Vorsitzenden selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes ist nur halb so lang bemessen wie die der Kammer, für den Fall, daß unter den Mitgliedern der letztern im Laufe der sechs Jahre ein Wechsel eintritt; ein Vorstand, der nicht die Mehrheit der Kammer hinter sich hätte, würde aber keine gedeihliche Wirksamkeit entfalten können. Für bestimmte Aufgaben kann die Kammer besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte bilden, und diese Ausschüsse haben das Recht, sich auch durch Nichtmitglieder der Kammer — Sachverständige oder Interessenten — zu ergänzen.

Die Sitzungen der Landwirthschaftskammern sind öffentlich; deren Anberaumung ist so zeitig dem Minister und dem Oberpräsidenten mitzutheilen, daß die Staatsregierung Vertreter zu den Verhandlungen bestellen kann, was die Pflege inniger Beziehungen zwischen den Behörden und der Kammer erleichtern soll.

Die Mitglieder der Kammer versehen ihr Amt unentgeltlich; doch können ihnen Barauslagen vergütet werden. Die der Kammer durch ihren Geschäftsbetrieb entstehenden Kosten werden auf die Wahlberechtigten nach dem Maßstab des Grundsteuerertrages vertheilt; die Beitragspflicht ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzusetzen. Sobald diese Umlagen ein Prozent des Grundsteuerertrages überschreiten, bedürfen sie der Genehmigung des Ministers. Den Kammern sind Staatszuschüsse, wie sie bisher den landwirtschaftlichen Vereinen gewährt wurden, ebenfalls in Aussicht gestellt.

Die Kammern erhalten Korporationsrechte, darin sie Grundeigenthum erwerben, Beamte fest anstellen und sonstige dauernde Verpflichtungen übernehmen können.

Sonstige Einzelheiten der organisatorischen Bestimmungen sind denen angepaßt, die für die Handelskammern gelten. Die Bestimmungen über etwaige Auflösung und Neubildung einer Landwirthschaftskammer entsprechen denen über die Auflösung von Kreis- oder Provinziallandtagen.

Rundschau.

* Unser Kaiser unternahm am Montag Nachmittag einen längeren Spazierritt durch den Thiergarten, lehrte um 5 Uhr von demselben ins königliche Schloß zurück und verblieb bis zur Abendtafel im Arbeitszimmer. Zur Abendtafel waren der Kammerherr Graf von Hohenthal und Gemahlin mit einer Einladung beehrt worden. — Am Dienstag Vormittag machten der Kaiser und die Kaiserin eine gemeinsame Ausfahrt nach dem Thiergarten und eine Promenade in denselben. Auf dem Rückwege nahm Se. Majestät im Palais des Reichskanzlers dessen Vortrag entgegen. Nach dem Schloße zurückgekehrt, arbeitete der Kaiser sodann mit dem Chef des Militärkabinetts. Um 11½ Uhr fand im Weißen Saale des königlichen Schloßes die Vorstellung der in diesem Jahre in die Armee eintretenden Kadetten statt, nach deren Beendigung Se. Majestät den Minister der öffentlichen Arbeiten, Thielen, und, daran anschließend, den Chef des Geheimen Zivilkabinetts sowie den Bildhauer Professor Reinhold Wegas zum Vortrag empfing.

— Wie bis jetzt bekannt, werden zum Geburtsstage des Kaisers folgende fürstlichen Herrschaften in Berlin eintreffen und größtentheils im königlichen Schloße Wohnung nehmen: Der König von Sachsen und der König von Württemberg; der Großherzog von Hessen und der Erbgroßherzog von Baden; der Großherzog von Toskana; der Herzog von Sachsen-Altenburg und der Fürst zu Schaumburg-Lippe.

— Das Ereigniß des Tages ist die Verständigung zwischen dem Kaiser und dem Fürsten Bismarck. Am Montag hat Se. Majestät seinen Flügeladjutanten den Grafen Rano Moltke nach Friedrichshagen entsandt. Derselbe traf gegen Mittag dafelbst ein und überbrachte dem Fürsten ein Allerhöchstes Handschreiben, in welchem der Kaiser dem Fürsten zu dessen Ge-

nesung von der Influenza seine Glückwünsche ausspricht. Fürst Bismarck machte im Laufe des Nachmittags mit dem Grafen Moltke eine Spazierfahrt und lud ihn zum Diner ein. — Der Brief des Kaisers war von einer Sendung Wein begleitet, über deren Menge und Beschaffenheit die Nachrichten auseinander gehen. Auch herrscht noch Meinungsverschiedenheit darüber, ob der Fürst seinen Besuch in Berlin bereits zum Geburtsstage des Kaisers oder kurz nach demselben in Aussicht gestellt habe. Das aber steht fest, daß Se. Majestät seinem alten Kanzler einen guten Tropfen zur Stärkung der Gesundheit übersandt hat, und ebenso sich für, daß Fürst Bismarck geäußert hat, er werde, sobald es seine körperliche Beschaffenheit erlaube, sich zum Abstatten des Dankes persönlich bei Se. Majestät melden. Das ist eine sehr erfreuliche Nachricht, die nicht wenig dazu beitragen wird, den Jubel an diesjährigen Kaisergeburtstage wesentlich zu erhöhen, und zwar um so mehr, als aus bester Quelle versichert werden kann, daß der betreffende Schritt des Kaisers auf die eigene Entschließung Sr. Majestät zurückzuführen ist. Durch die Verständigung zwischen dem Erben und dem Baumeister des Deutschen Reiches schließt sich ein Spalt, der durch das Herz des deutschen Volkes ging. Politische Kombinationen an dieselbe anzuknüpfen wäre verfrüht und würde den Werth der Thatsache an sich beeinträchtigen.

— Sehr bemerkt wurde die Anwesenheit des Grafen Herbert Bismarck auf dem letzten Ordensfeste. Vor der an denselben ergangenen Einladung hatte vorher nichts verlautet. Die Kaiserin und die Prinzen Albert und Heinrich zeichneten den Grafen wiederholt durch Ansprachen aus. Die Herren Minister begrüßten den ehemaligen Kollegen mit großer förmlicher Höflichkeit. Nur Herr Dr. Miquel vertiefte sich mit ihm in ein längeres Gespräch. Der Kaiser hat den Grafen nicht angetroffen.

— Auf eine gegen den Beschluß der Oberschlesischen Handelskammer gerichtete Beschwerde des Vereins selbstständiger Kaufleute in Ratibor, betreffend die Erhöhung des Wahlgeldes, ist von dem Minister für Handel und Gewerbe nachstehender Bescheid erfolgt:

„Auf die Vorstellung vom 30. v. M., betreffend die Wahlberechtigung zur Handelskammer zu Oppeln, erwidere ich dem Vorstande, daß ich bereits durch Erlaß vom 22. v. Mts. auf Antrag der Handelskammer zu Oppeln bestimmt habe, daß das Wahlrecht durch die Veranlagung zu einem Sahe von mindestens 72 Mark der Gewerbesteuer bedingt sein solle. Ich habe diesem Antrage stattgegeben, nicht nur, weil er dem Wunsche der Kammermehrheit entsprach, sondern, weil auch sachlich eine Beschränkung des Wahlrechts im Hinblick auf die durch das Gewerbesteuergesetz vom 24. Juni 1891 eingetretenen Verschiebungen in der Beitragspflicht gerechtfertigt erschien. Andererseits verkenne ich nicht, daß durch solche Beschränkungen des Wahlrechts der Kleinhandel des Einflusses auf die Vertretung seiner Interessen in den Handelskammern mehr oder weniger verlustig geht, und ich halte es deshalb für wünschenswerth, daß auf andere Weise für eine Vertretung dieses Gewerbezweiges gesorgt werde. Die Erörterung dieses Gegenstandes ist daher Zukunft vorbehalten. Dabei wird insbesondere auch geprüft werden, ob das geplante Ziel auf dem von dem Vorlande angedeuteten Wege durch eine Organisation der Handelskammern in der Art, daß innerhalb derselben verschiedene Interessengruppen gebildet werden, zu verfolgen, oder ob neben den auf die Vertretung des Großgewerbes zu beschränkenden Handelskammern eine selbstständige Organisation für den Kleinhandel zu schaffen sein wird.“

— In Prag werden allnächtlich an den Briefkästen die Adler beschmiert oder mit Papierstreifen überklebt, worauf Hefinschriften sich finden. Ebenso werden fortwährend Nachts Otavzettel hochverrätherischen Inhalts, in rothen Buchstaben gedruckt, ausgestreut. In den Vororten haben mehrere Hausdurchsuchungen stattgefunden.

— Das Bombenlegen geht weiter in Paris. In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag ist wieder eine solche, und zwar auf der Treppe des „Magasin du Printemps“ gefunden worden. Die Zündschnur derselben war schon erloschen, als der dienstthuende Feuerwehmann die Bombe entdeckte. Im städtischen Laboratorium wurde festgestellt, daß die Bombe eine starke explosive Substanz enthält. Außer letzterem und Knallpulver befanden sich in derselben noch Nägel und Eisenstücke, ähnlich wie in der von Bailant geschleuderten Bombe, der sie auch im Uebrigen gleicht.